



ÖLN – Anforderungen im Gemüsebau

Bodenschutz

(DZV Art. 17 und Anhang 1, Kapitel 5)

Die Regeln im Bereich Bodenschutz gelten für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, muss eine Winterkultur, Zwischenfutter oder eine Gründüngung angesät werden.